



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0731/2010		Datum:	11.10.2010
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:		
Gremienweg:				
25.10.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
04.11.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2009 nach 2010 - konsumtiver Haushalt 2009			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nachfolgend aufgelistete, nicht in Anspruch genommene Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2009 in das folgende Haushaltsjahr 2010 zu übertragen:

- **Anlage 1:** Übertragung von Haushaltsermächtigungen – konsumtiver Haushalt 2009

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Er bindet die Haushaltsführung in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplans.

Die in § 17 Abs. 1 GemHVO für den konsumtiven Haushalt geregelte grundsätzliche Übertragbarkeit kraft Gesetzes stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Für den konsumtiven Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Folgende **Ausnahmen** wurden durch Haushaltsvermerk im Rahmen der Erstellung des Nachtragshaushaltsplans 2009 zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.

Aufgrund des späten Inkrafttretens des Haushalts 2009 konnten nicht mehr alle veranschlagten Haushaltsmittel im geplanten Umfang in Anspruch genommen werden. Die zu übertragenden Mittel werden für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen im Haushaltsjahr 2010 dringend benötigt.

Nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO hat der Stadtrat durch Beschlussfassung über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu entscheiden.

Mit der Beschlussfassung wird die Verwaltung insoweit ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen zu leisten, als in den Planansätzen 2010 vorgesehen sind.

Anlage 1: Übertragung von Haushaltsermächtigungen – konsumtiver Haushalt 2009